

Berlin, 16. Mai 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Stellungnahme zum Voll- zugsleitfaden zu § 6 Wind- energieflächenbedarfsgesetz

Entwurf des BMWK vom 28. April 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Verbindlichen Regelungscharakter klarstellen.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Sachlichen Anwendungsbereich stärken .....</b>	<b>4</b>
2.1 Repowering explizit nennen .....	4
2.2 Zweifelsfälle der Anwendung bei unwirksamer Ausschlusswirkung beheben.....	5
2.3 Begriffe „ausgewiesen“ und „wirksam“ trennen .....	6
2.4 Alle Genehmigungen umfassen (Klarstellung für Annexvorhaben).....	7
2.5 Klarstellung zur Möglichkeit, den Antrag unter die aufschiebende Bedingung der Gebietsausweisung zu stellen.....	8
<b>3 Rechtsfolgen des § 6 WindBG weiter konkretisieren .....</b>	<b>8</b>
3.1 Keine Kartierung mehr erforderlich .....	8
3.2 Zeitpunkt für die maßgebliche Datengrundlage festlegen.....	8
3.3 Parallele Geltung von Länderleitfäden .....	9
3.4 Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen .....	9
<b>4 Zeitlicher Anwendungsbereich.....</b>	<b>10</b>

## Zusammenfassung

Der vom BMWK vorgelegte Entwurf eines Vollzugsleitfadens vom 28. April 2023 zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz („Vollzugsleitfaden“) ist grundsätzlich zu begrüßen und adressiert die wesentlichen Vollzugsfragen. Allerdings bleiben einige, wichtige Fragen noch unbeantwortet. Wichtig sind an dieser Stelle einfache, standardisierte Regelungen, denn die Erfahrung zeigt: Unklarheiten führen immer zu Verzögerungen.

Die **5 wichtigsten Anpassungen** im Vollzugsleitfaden sind aus Sicht des BDEW:

- › **Verbindlichen Regelungscharakter klarstellen:** Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass der Vollzugsleitfaden vorrangig gegenüber etwaigen (Vollzugs-)Regelungen der Länder gilt und sich insoweit gegenüber abweichenden Landesvorgaben durchsetzt und diese verdrängt. Hierfür regen wir die Ausgestaltung des Vollzugsleitfadens als allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates an.
- › **Bei den Plänen für Windenergiegebiete stärker differenzieren:** Für die Fälle, in denen Pläne für ein Windenergiegebiet nach der Begründung der gerichtlichen Entscheidung nicht wegen UVP- oder artenschutzrechtlichen Fehlern für unwirksam erklärt wurden, sollte weiter von einem „ausgewiesenen Gebiet“ im Sinne des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgegangen werden. Dies wäre noch zu ergänzen.
- › **Annexvorhaben mit umfassen:** Es sollte klargestellt werden, dass die Wirkungen des § 6 WindBG alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Windenergieanlagen (beispielweise auch Waldumwandlungen) umfassen und auch hierfür keine UVP und Artenschutzprüfung mehr erforderlich sind.
- › **Verhältnis zur Eingriffsregelung klarstellen:** Ergänzend wäre zudem klarzustellen, dass auch im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung keine Kartierungen mehr notwendig sind, soweit es um die geschützten Arten nach § 44 BNatSchG geht.
- › **Regelungslücke bei fehlender Grundstückssicherung schließen:** Für die Fälle, in denen der Antragsteller bis 30. Juni 2024 einen vollständigen Antrag vorlegt, aber die Grundstückssicherung noch aussteht, ist nach § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG der zeitliche Anwendungsbereich nicht eröffnet. Um eine Verschlechterung zum „regulären Verfahren“ zu vermeiden, bei dem die Grundstückssicherung bei Antragstellung noch nicht vorliegen muss, sollten solche Anträge nicht ablehnend beschieden werden, sondern eine teleologische Reduktion des § 6 WindBG dahingehend vorgenommen werden, dass auch in diesen Fällen der Anwendungsbereich eröffnet ist.

## 1 Verbindlichen Regelungscharakter klarstellen

Es ist unerlässlich, den Regelungscharakter des Vollzugsleitfadens so zu wählen, dass damit für die jeweiligen Landesbehörden verbindliche und bundeseinheitliche Vorgaben zum Vollzug getroffen werden und etwaige entgegenstehende Regelungen auf Länderebene verdrängt werden. Nötigenfalls ist dazu die Zustimmung des Bundesrats einzuholen. Denkbar wäre beispielsweise die Ausgestaltung als normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats nach Art. 84 Abs. 2 GG. In ihrer Wirkung gehen diese Verwaltungsvorschriften landesrechtlichen Regelungen vor, soweit sie sich auf den Vollzug materieller Normen des Bundesrechts beziehen. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Anforderungen an das Entscheidungsverfahren der Bundesregierung. Die Zustimmung des Bundesrates kann im Wege eines schlichten Beschlusses erfolgen.

Zweck der Notfallverordnung der EU und somit des § 6 WindBG ist die sofortige Beschleunigung des Windenergieausbaus. Dazu bedarf es eines zügigen und unkomplizierten Vollzugs. Die ersten Bundesländer haben bereits eigene Vollzugsvorschriften zu § 6 WindBG erlassen (so z. B. Hessen). Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, da eine Konkretisierung des Gesetzestextes unstreitig erforderlich ist. Es lässt aber auch Konkurrenzfragen gegenüber dem Vollzugsleitfaden (des Bundes) entstehen. Diese sollten unmittelbar ausgeräumt werden.

Der BDEW schlägt vor, unter Ziffer 1 den verbindlichen Regelungscharakter des Vollzugsleitfadens des Bundes festzuhalten, indem klargestellt wird, dass der Vollzugsleitfaden vorrangig gegenüber Anwendungserlassen oder ähnlichen Regelungen der Länder gilt und sich insoweit gegenüber abweichenden Landesvorgaben durchsetzt und diese verdrängt. Hierfür regen wir die Ausgestaltung des Vollzugsleitfadens als allgemeine Verwaltungsvorschrift unter Zustimmung des Bundesrates an.

## 2 Sachlichen Anwendungsbereich stärken

### 2.1 Repowering explizit nennen

Im Vollzugsleitfaden ist richtig festgehalten, dass das Verfahren des § 6 WindBG nicht nur bei der Neugenehmigung, sondern auch bei der Änderungsgenehmigung von Windenergieanlagen an Land in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet Anwendung findet. Allerdings fehlt im Vollzugsleitfaden eine Klarstellung, dass damit auch Repowering-Vorhaben mit umfasst sind, unabhängig davon, ob sie in einem Verfahren gem. §§ 4, 16 bzw. 16b BImSchG genehmigt werden.

Der BDEW schlägt vor, unter Ziffer 2.1 klarstellend zu ergänzen, dass auch das Repowering von Windenergieanlagen an Land unter den Anwendungsbereich von § 6 WindBG fällt, wobei die Verfahrenserleichterungen des § 16b BImSchG zusätzlich anwendbar bleiben.

## **2.2 Zweifelsfälle der Anwendung bei unwirksamer Ausschlusswirkung beheben**

Der Vollzugsleitfaden sieht vor, dass Pläne, die nur hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt worden sind, vom Anwendungsbereich des § 6 WindBG erfasst werden. Der BDEW begrüßt das Bemühen des Entwurfs, den sachlichen Anwendungsbereich des Vollzugsleitfadens möglich weit auszugestalten.

Entgegen der sog. „Tenorierungsentscheidung“ des BVerwG<sup>1</sup> wird aktuell in der gerichtlichen Praxis in der Regel immer noch der gesamte Plan für unwirksam erklärt.<sup>2</sup> Damit bleiben Potenziale der bestehenden Flächenkulisse unausgeschöpft.

Insbesondere ist problematisch, dass aus vielen der bisherigen Urteile keine klare Aussage hervorgeht, ob die Positivausweisungen des übrigen Plans bestehen bleiben. Dies wirft die Frage auf, wie mit solchen Zweifelsfällen umzugehen ist, wenn also für die Behörde nicht klar ist, ob der Plan anwendbar ist. Da die behördliche Entscheidung darüber, ob nach § 6 WindBG oder im regulären Verfahren zu verfahren ist, vom Bestand des Plans abhängt, besteht hier erhebliches Verzögerungspotenzial für die Genehmigungserteilung.

Der BDEW schlägt vor, unter Ziffer 2.1.2 eine Regelvermutung zu verankern, nach der Pläne, die aufgrund fehlerhafter Ausschlussplanung für unwirksam erklärt worden sind, regelmäßig als fortbestehend zu betrachten sind und damit in den Anwendungsbereich von § 6 WindBG fallen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – 4 CN 3/18 (OVG Münster).

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 28.12.2022 – 12 KN 101/20; OVG Schleswig, Urt. v. 22.03.2023 – 5 KN 53/21.

### 2.3 Begriffe „ausgewiesen“ und „wirksam“ trennen

Nach dem Vollzugsleitfaden sollen bestandskräftige Genehmigungen bestehen bleiben, unabhängig davon, ob nach Bestandskraft der Plan für unwirksam erklärt wird (Ziffer 2.1.3). Aus Sicht des BDEW ist diese Klarstellung überflüssig. Zentral ist dagegen, die Rechtslage für Fälle klarzustellen, bei denen die Genehmigung noch nicht bestandskräftig ist und während des Rechtsschutzverfahrens der zugrundeliegende Plan für unwirksam erklärt wird. Auch für laufende Genehmigungsverfahren würde das Szenario des Wegfalls des zugrundeliegenden Plans eine erhebliche Rechtsunsicherheit verursachen.

Würde man § 6 WindBG dahingehend auslegen, dass es für ein „ausgewiesenes Gebiet“ auf die Wirksamkeit des Plans ankäme, dann wäre die Genehmigung bis zu ihrer Bestandskraft von der Wirksamkeit des Plans abhängig. Dies schafft Rechtsunsicherheit bei den Vorhabenträgern und birgt erhebliches Blockadepotenzial. Denn wird der Plan nach Genehmigungserteilung für „ex tunc“ nichtig erklärt, bleibt dem Vorhabenträger nur die Möglichkeit, einen vollständig neuen Antrag zu stellen. Die Wirksamkeit des Plans würde zur zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzung erhoben werden. Dies würde eine zusätzliche Hürde gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellen. Damit wäre der Zweck der Vorschrift, den Windenergieausbau zu erleichtern und zu beschleunigen, konterkariert.

Aus Sicht des BDEW ist es vor diesem Hintergrund sachgerecht, den Begriff der „ausgewiesenen“ Pläne aus § 6 WindBG nicht mit dem Begriff der „wirksamen“ Pläne gleichzusetzen. Denn eine solche Lesart ist weder nach dem Wortlaut des § 6 WindBG („ausgewiesenes Gebiet“) noch nach der Notfallverordnung („vorgesehenes Gebiet“) vorgegeben. Möglich wäre es nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift vielmehr, auch solche Pläne als „ausgewiesen“ gelten zu lassen, die zwar für unwirksam erklärt worden sind, dies aber nach der Begründung der gerichtlichen Entscheidung nicht wegen UVP- oder artenschutzrechtlichen Fehlern erfolgte.

Gegebenenfalls könnte für den Begriff „ausgewiesen“ ein Widmungsakt erforderlich sein. Bestehende Pläne haben durch die Planungsträger aber bereits einen formellen Widmungsakt erfahren. Soweit der Planungsträger, nachdem ein Gericht den Plan für unwirksam erklärt, den Plan im Sinne des § 6 WindBG bestätigt, ist einem etwaigen Erfordernis einer Widmung bereits Genüge getan.

Der BDEW schlägt vor, unter Ziffer 2.1.3 klarzustellen, dass die „Wirksamkeit“ des Plans keine Genehmigungsvoraussetzung des § 6 WindBG ist, sondern grundsätzlich eine bestehende Ausweisung des Planungsträgers zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung genügt, wenn der Plan nach der Begründung der gerichtlichen Entscheidung nicht wegen UVP- oder artenschutzrechtlichen Fehlern für unwirksam erklärt wurde. Zudem ist unter Ziffer 2.1.3 der letzte Satz

dahingehend anzupassen, dass in diesem Fall auch nicht bestandskräftige Genehmigungen rechtmäßig bleiben, wenn der Plan für „ex tunc“ unwirksam erklärt wird.

## 2.4 Alle Genehmigungen umfassen (Klarstellung für Annexvorhaben)

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sind zahlreiche Nebenanlagen erforderlich.

Insbesondere für Windenergieanlagen in Waldgebieten sind zahlreiche Vorhaben erforderlich, etwa eine Rodung umliegender Flächen (Genehmigung für Waldumwandlung). Daneben kommt es regelmäßig zu (Bau-)Genehmigungsverfahren für Löschwassertanks, für den Bau von Zuwegungen, den Bau von (temporären) Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie zu Kurvenausbauten, Wendeflächen und Kabeltrassen mit Übergabestation oder Umspannwerk am Netzeinspeisepunkt. Im Sinne eines umfassenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie ist es notwendig, auch diese Annexvorhaben zu beschleunigen.

Dies hat der Verordnungsgeber erkannt: Nach Artikel 2 der Notfallverordnung der EU solle das Genehmigungsverfahren „*alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Wärmepumpen, der Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen [...], einschließlich — soweit vorgeschrieben — Genehmigungen für den Netzanschluss und Umweltverträglichkeitsprüfungen*“ umfassen.

Der BDEW fordert daher eine Klarstellung unter Ziffer 2 des Vollzugsleitfadens, dass die Wirkungen des § 6 WindBG alle einschlägigen Genehmigungen umfassen.

Das bedeutet, dass für alle Annexvorhaben, die der Errichtung oder dem Betrieb der Windenergieanlagen dienen, die unter den Anwendungsbereich von § 6 WindBG fallen, ebenfalls keine UVP und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach der Maßgabe von § 6 WindBG erforderlich ist.

Sollte diesem Ansatz für Annexvorhaben, die außerhalb des Windenergiegebiets liegen, nicht gefolgt werden, sollte § 6 WindBG zumindest mittelbare Wirkung entfalten: Für die UVP sollten keine Ausführungen in Bezug auf die im Windenergiegebiet liegenden Umweltauswirkungen erforderlich sein (keine Prüfung von Kumulationen); ein Verweis auf die Sonderbestimmungen des § 6 WindBG sollte genügen.

Ansonsten sehen wir die Beschleunigungswirkung durch die für die Annexvorhaben notwendigen Erfassungen und Prüfungen zumindest in einigen Bundesländern, in denen hierfür zum Teil gesonderte Baugenehmigungen gefordert werden, konterkariert (z. B. Hessen und Baden-Württemberg).

## 2.5 Klarstellung zur Möglichkeit, den Antrag unter die aufschiebende Bedingung der Gebietsausweisung zu stellen

Im Vollzugsleitfaden ist unter Ziffer 2.1.3 für den Fall, dass entgegen der Prognose das Genehmigungsverfahren bereits inhaltlich abgeschlossen sein sollte, bevor der Plan wirksam ist, geregelt, dass das Verfahren mit Zustimmung des Antragstellers bis zur Wirksamkeit des Plans ruhend gestellt werden kann. Sinnvoll wäre es hier klarzustellen, dass der Antrag unter der aufschiebenden Bedingung der Gebietsausweisung gestellt werden darf.

Der BDEW schlägt eine Klarstellung unter Ziffer 2.1.3. vor, dass die Möglichkeit besteht, den Antrag von vorneherein unter der aufschiebenden Bedingung der Gebietsausweisung zu stellen. Zudem ist klarzustellen, dass die Behörde den Antrag nicht ablehnen darf, wenn ein Plan später nicht in Kraft tritt, sondern die Möglichkeit besteht, den Antrag umzustellen.

## 3 Rechtsfolgen des § 6 WindBG weiter konkretisieren

### 3.1 Keine Kartierung mehr erforderlich

Unter Ziffer 3.2 ist im Vollzugsleitfaden richtig dargelegt, dass der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet ist, eine Kartierung oder eine artenschutzrechtliche Prüfung (z. B. Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) durchzuführen. Ergänzend ist hier klarzustellen, dass auch im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung keine Kartierungen mehr notwendig sind, soweit es um die geschützten Arten nach § 44 BNatSchG geht.

Der BDEW regt an, unter Ziffer 3.2. im 2. Absatz zu ergänzen:

**(...) Im Übrigen sind auch keine Kartierungen und weiteren Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) notwendig, soweit es um die Betroffenheit der durch die Zugriffsverbote geschützten Arten geht.**

### 3.2 Zeitpunkt für die maßgebliche Datengrundlage festlegen

Der BDEW begrüßt die Klarstellung unter Ziffer 3.2.1 des Vollzugsleitfadens zu den Begriffen der „vorhandenen“ und „ausreichenden“ Daten als Grundlage zur Ermittlung möglicher (Minderungs-)Maßnahmen.

„Vorhanden“ sollen nach dem Vollzugsleitfaden Daten sein, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind. Wichtig ist, den **maßgeblichen Zeitpunkt** das „Vorhandensein“ der Daten, also den spätestmöglichen Moment für deren Kenntnisnahme, zu definieren.

Vor dem Hintergrund des Zwecks der Vorschrift, eine größtmögliche Beschleunigung für den Ausbau der Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Gebieten zu erreichen, schlägt der



BDEW vor, unter Ziffer 3.2.1 zu ergänzen, dass der **Zeitpunkt der Antragstellung nach § 6 WinBG bzw. der Umstellung laufender Anträge auf § 6 WindBG** für das Vorhandensein von Daten maßgeblich ist. Ein nachträgliches Vorlegen von "Daten" durch den Vorhabenträger im Verfahren sollte aber möglich bleiben, bspw. wenn freiwillig Kartierungen vorgelegt wurden und diese nachgebessert werden müssen.

Die Abstufung zwischen bekannten Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren, sowie solchen, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren (freiwillig) vorgelegt/vorgelegt hat und Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern einerseits und andererseits solchen Daten, die von Dritten erhoben wurden, ist sachgerecht. Denn die Möglichkeit zur Verwendung Daten Dritter eröffnet erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten, sodass diese über eindeutige Qualitätsmerkmale eingeschränkt werden müssen. Aus Sicht des BDEW bleibt **der Vollzugsleitfaden hinsichtlich der erforderlichen Qualitätsstandards** allerdings noch **zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden**.

Im Übrigen ist das zentrale Register zu artenschutzfachlichen Daten auf Bundesebene schnellstmöglich umzusetzen.

### 3.3 Parallele Geltung von Länderleitfäden

Unter Ziffer 3.2.2.1 des Vollzugsleitfadens wird festgehalten, dass für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße in der Errichtungsphase auf die bestehenden Länderleitfäden zurückgegriffen werden kann, da die jeweils geschützten Arten auf Bundesebene nicht normiert sind.

Weiter wird unter Ziffer 3.2.2.2 festgehalten, dass bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen ist.

Unter Ziffer 3.2.2.3 ist schließlich festgehalten, dass für den Umfang der Abschaltung bei Fledermäusen auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen ist.

Unter Ziffer 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.3 ist jeweils ergänzend klarzustellen, dass, sobald für die dort genannten Sachverhalte verbindliche Regelungen auf Bundesebene erfolgen (z. B. im Rahmen eines Gesetzes), die bundesweiten Regelungen Vorrang vor den Länderregelungen haben.

### 3.4 Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Unter Ziffer 3.2.2.4 ist auf Seite 12 im zweiten Absatz richtigerweise festgehalten, dass für den Fall, dass Daten für alle Arten verfügbar sind, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden können,

darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich ist. Ergänzend sollte diese Klarstellung auch nach der Nennung des regelmäßig als verhältnismäßig einzustufenden Maßnahmenpakets ergänzt werden.

Unter Ziffer 3.2.2.4 sollte ergänzend klargestellt werden: Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher- oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologische Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden. **In diesem Fall ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.**

Nicht explizit im Vollzugsleitfaden benannt ist, dass die Anordnung von vorsorglich strengeren Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang sollte zumindest klargestellt werden, dass die Behörde (auf Verlangen des Vorhabenträgers) die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen zu begründen hat.

Unter Ziffer 3.2.2.4 sollte ergänzend klargestellt werden: Die Behörde hat (auf Verlangen des Vorhabenträgers) die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen zu begründen.

#### 4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Der BDEW begrüßt die Klarstellung, dass für die Anwendung des § 6 WindBG bei Antragstellung noch nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen müssen (kein vollständiger Antrag erforderlich).

Allerdings ergeben sich durch die Regelung in § 6 WindBG, dass der Antragsteller einen Nachweis hinsichtlich der Flächensicherung erbringen muss, ungewollte Regelungslücken.

So gibt es in der Praxis häufig den Fall, dass zwar die Antragsunterlagen vollständig sind, aber die Grundstückssicherung noch aussteht (etwa, weil Verhandlungen blockiert werden oder Verträge noch geändert werden). Diese Projekte wären für den gesamten Zeitraum der Geltung des § 6 WindBG blockiert, wenn dieser zwingend mit der Voraussetzung der Grundstückssicherung zur Anwendung kommt.

Aus Sicht des BDEW ist daher eine teleologische Reduktion der Voraussetzung der Flächensicherung in § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG erforderlich. Die Regelung dient ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, vorzubeugen, dass insbesondere kurz vor Ablauf der Regelung substanzlose Anträge gestellt werden („Windhundrennen“). Dieser Zweck ist nachvollziehbar, das Erfordernis einer Flächensicherung greift allerdings in einigen Fällen zu weit.

Denn die Flächensicherung ist keine Antragsvoraussetzung für eine Genehmigung. Derzeit ist es daher gängige Praxis, die erforderlichen Antragsunterlagen zu sammeln, bis der Antrag gestellt wird. Nicht immer ist dabei die Fläche bereits vertraglich gesichert. In der Folge würde

im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine zusätzliche Voraussetzung geschaffen werden. Vor dem Hintergrund der Beschleunigung der Verfahren wäre eine Ablehnung von Anträgen, insbesondere in der Phase kurz vor Ablauf der Regelung Mitte 2024, unbillig.

Reicht ein Vorhabenträger einen vollständigen Antrag ein, liegt in jedem Fall ein hinreichend substantiiertes Antrag vor. Hier wäre die Voraussetzung einer Flächensicherung unbillig und würde voraussichtlich zum Ausbremsen einiger Vorhaben führen. Der BDEW fordert daher eine teleologische Reduktion für Fälle, in denen Vorhabenträger einen vollständigen Antrag einreichen. In diesen Fällen ist das Erfordernis einer Flächensicherung nach § 6 Abs. 2 WindBG funktionslos und daher nicht anzuwenden. Dies sollte im Vollzugsleitfaden klargestellt werden.

Aus Sicht des BDEW ist es notwendig, unter Ziffer 4 zu ergänzen, dass in den Fällen, in denen ein vollständiger Antrag vorliegt, dieser nicht ablehnend beschieden wird. Es ist vielmehr eine teleologische Reduktion des § 6 WindBG dahingehend vorzunehmen, dass auch in diesen Fällen der Anwendungsbereich des § 6 WindBG eröffnet ist.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass der Nachweis der Sicherung des Standortflurstücks nur für das Fundament erforderlich ist und nicht für die rotorüberstrichenen Flächen.

Der BDEW regt an, unter Ziffer 4 klarstellend zu ergänzen, dass der Nachweis zur Flächensicherung nach § 6 Abs. 2 WindBG durch den Nachweis der Sicherung des Flurstücks, auf dem das Fundament der Windenergieanlage stehen wird, ausreichend erbracht ist.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Katharina Graf  
Abteilung Recht  
Telefonnummer: +49 30 300199-1535  
katharina.graf@bdew.de

Benjamin Salzwedel  
Abteilung Recht  
Telefonnummer: +49 30 300199-1528  
benjamin.salzwedel@bdew.de